

## 1. Geltungsbereich

Für den Einkauf von Waren bzw. den Bezug von Dienstleistungen durch uns gelten unsere folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten, Lieferungen oder sonstige Leistungen vorbehaltlos annehmen. Diese AEB werden allen künftigen Verträgen zwischen uns und unseren Lieferanten zugrunde gelegt. Unsere AEB gelten nur für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern (§14 BGB) bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).

## 2. Bindungswirkung von Erklärungen, Schriftform, Rücktritt

- 2.1 Erfolgt auf unsere Anfrage ein Angebot, hat sich der Lieferant bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Die Erstellung von Angeboten erfolgt für uns kostenfrei.
- 2.2 Einkaufsverträge (unsere Bestellungen bzw. Aufträge sowie die Annahmeerklärungen unserer Lieferanten) und Liefer- bzw. Leistungsabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Bestellungen bzw. Aufträge werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.
- 2.3 Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen bzw. Aufträge kostenfrei zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung bzw. dem Auftrag ab, kommt ein Vertrag nur zustande, soweit wir der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere Liefer- bzw. Leistungsabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche seit Zugang widerspricht.
- 2.4 Der Lieferant hat auf unseren Wunsch Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung bzw. der bestellten sonstigen Leistung vorzunehmen. Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich eventuell anfallender Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- bzw. Leistungstermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Verletzt der Lieferant eine vertragliche Verpflichtung oder erfüllt er eine solche nicht im vollen Umfang, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 3 Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen, Verzug

- 3.1 Die in unseren Bestellungen und Aufträgen enthaltenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung der Leistung bei uns. Drohende Verzögerungen sind unserer bestellenden bzw. beauftragenden Abteilung seitens des Lieferanten unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Bei Abrufaufträgen ist uns die Bestimmung der einzelnen Abruftermine für die Teillieferungen vorbehalten; diese erfolgt durch Lieferabrufe.
- 3.2 Die Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- bzw. Leistungstermine bzw. -fristen berechtigt uns, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern. Dies gilt auch dann, wenn wir verspätete Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos angenommen haben.
- 3.3 Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug hat der Lieferant die Verzugskosten einschließlich anfallender Frachtkosten zu tragen.
- 3.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

## 4 Teilleistungen, Unter- und Überlieferungen, vorzeitige Leistungen

- 4.1 Teillieferungen bzw. -leistungen können nur mit unserer Genehmigung erfolgen und stellen keine Erfüllung dar. Die Annahme einer Teillieferung bzw. -leistung begründet eine solche Genehmigung nicht.
- 4.2 Bei einer Unterlieferung von höchstens 5 % sind wir berechtigt, die Lieferung anzunehmen und die fehlende Menge der Lieferung zu stornieren. Bei einer Überlieferung von mindestens 5 % behalten wir uns das Recht vor, die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

- 4.3 Lieferungen bzw. Leistungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit unserer Einwilligung möglich. Wir behalten uns das Recht vor, vorzeitig gelieferte Waren zurückzusenden oder die betreffende Rechnung entsprechend zu valutieren.

## 5 Rücktrittsrecht bei Fällen höherer Gewalt

Aussperrung, Streik, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von uns nicht zu vertretende Ereignisse berechtigen uns, nach vorausgegangener Ankündigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

## 6 Verpackung und Versand

Mangels abweichender Vereinbarung sind zu liefernde Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Auf unser Verlangen sind zu liefernde Waren nach unserer Anweisung mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

## 7 Warenursprung und Präferenzen

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm an uns gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenziellen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt.
- 7.2 Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen uns gegenüber für alle hieraus entstandenen Schäden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Zollbehörden, Bußgelder usw.

## 8 Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 In unseren Bestellungen bzw. Aufträgen angegebene Preise sind bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind in diesen Preisen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten und alle Nebenkosten (insbesondere für Verpackung, Transport und Versicherung) enthalten.
- 8.2 Mangels abweichender Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ bzw. die Erbringung der Leistung bei uns ein.
- 8.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung bzw. unserem Auftrag - die dort ausgewiesene Bestell- und Teilenummer beinhalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 8.4 Mangels abweichender Vereinbarung sind Rechnungen für uns entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung bei uns eingegangen bzw. die Leistung erbracht ist. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## 9 Gefahrenübergang, Eigentum, Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an dem von uns bestimmten Erfüllungsort trägt der Lieferant. Der Gefahrenübergang erfolgt grundsätzlich durch die Übergabe der Ware an uns.
- 9.2 Mit der Übergabe der Ware geht das Eigentum unmittelbar auf uns über; Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

## 10 Untersuchungs- und Rügenobliegenheit, Gewährleistung

- 10.1 Wir werden nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs eine Untersuchung der eingegangenen Waren lediglich im Hinblick auf Identität, Menge und eventuelle Transportschäden durchführen. Hierbei entdeckte Mängel werden wir unverzüglich anzeigen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 10.2 Wir sind berechtigt, uns beim Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung bestellter Lieferungen zu überzeugen, an Warenprüfungen des Lieferanten teilzunehmen bzw. nach Vorankündigung entsprechende Prüfungen selbst vorzunehmen.

- 10.3 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen sowie die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Er steht ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene und die vereinbarte Leistung ein. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen die angeforderten Qualitätsprüfungen bzw. Qualitätsnachweise durchzuführen, und mit den gewünschten Nachweisen (Prüfprotokolle, Dokumentationen, Erstmusterprüfberichte, Zertifikate etc.) zu hinterlegen.
- 10.4 Sofern zwischen dem Lieferanten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, wird diese Vertragsbestandteil.
- 10.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen (§ 439 BGB). Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen bzw. uns zu erstatten, insbesondere für Verpackung, Fracht, Ausfuhr, Ab- und Einbau und erforderliche Reisen. Wir behalten uns das Recht, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ausdrücklich vor.
- 10.6 Bei geringfügigen Mängeln, im Falle des Lieferverzuges sowie im Falle des Verzuges des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung, sind wir in dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr außergewöhnlicher hoher Schäden oder eigenen Lieferverzuges) berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa durch diesen entstandene Folgeschäden selbst zu beseitigen, oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.
- 10.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe bei Kaufverträgen bzw. der Abnahme bei Werkverträgen. Wird die bestellte Ware direkt an Dritte weitergegeben oder Bestandteil einer von uns an Dritte gelieferten Baugruppe, so beginnt die Frist mit der Übergabe der Baugruppe an den Dritten.
- 10.8 Der Lieferant haftet für jegliches Verschulden, auch für das seiner Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Subunternehmer.
- 10.9 Der Lieferant gewährleistet des Weiteren, dass alle gelieferten Waren frei von Rechten Dritter (insbesondere Pfandrechten, sonstiger Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretungen oder Kreditsicherheiten und Schutzrechten) sind.
- 11 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungschutz**
- 11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, wegen der Inanspruchnahme aus der Produkthaftung, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.
- 11.4 Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.
- 12 Beistellung von Material**
- 12.1 Von uns beigestelltes Material (Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen usw.) bleibt in unserem Eigentum und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Gegenständen zu verwahren und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung bzw. unseres Auftrags verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material oder dessen Verlust sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 12.2 Wird das bereitgestellte Material verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, erwerben wir das Eigentum an der entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes des von uns beigestellten Materials zu dem Gesamtwert der zur Herstellung der entstandenen Sache verwendeten Materialien.
- 13 Technische Unterlagen, Fertigungsmittel, Werkzeuge**
- 13.1 Von uns überlassene oder auf unsere Kosten gefertigte technische Unterlagen und Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Profile, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw. sowie Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum; sämtliche Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechte verbleiben bei uns. Die technischen Unterlagen, Fertigungsmittel bzw. Werkzeuge dürfen weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als die Auftragsbefriedigung verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir ihre Herausgabe verlangen, sobald der Lieferant seine Pflichten verletzt.
- 13.2 Der Lieferant hat die vorgenannten Gegenstände sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl oder sonstigen Verlust zu versichern. Er hat sie sofort nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben, ohne Kopien, Duplikate etc. aufzubewahren. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung unseres Auftrages erforderlich ist.
- 14 Geheimhaltung erlangter Informationen, Urheber- und Verwertungsrechte**
- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns erlangten Informationen (insbesondere Angebote, Beschreibungen, Konstruktionen und technisches Know-how) vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte gelangen zu lassen oder in anderer Weise vertragswidrig zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 14.2 Wir behalten uns das alleinige Urheber- und Verwertungsrecht an den Informationen vor. Die Informationen dürfen ohne unsere Zustimmung weder unbefugten zugänglich gemacht noch außerhalb der Geschäftsbeziehung mit uns – insbesondere im Rahmen von Lieferungen an Dritte – verwertet werden.
- 14.3 Die Dokumente und Informationen sind auf Verlangen jederzeit, spätestens nach dem Ende der Geschäftsbeziehung unaufgefordert, an uns zurückzugeben.
- 14.4 Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig schriftlich benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache**
- 15.1 Sofern sich aus unserer Bestellung bzw. unserem Auftrag nichts anderes ergibt, ist unser Sitz in D-78136 Schonach Erfüllungsort.
- 15.2 Für alle im Zusammenhang mit dem Einkauf von Waren bzw. dem Bezug von Dienstleistungen durch uns stehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die für unseren Sitz in D-78136 Schonach zuständigen Gerichte zuständig. Abweichend hiervon sind wir jedoch berechtigt, den Lieferanten vor den Gerichten, die für dessen Sitz zuständig sind zu verklagen.
- 15.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) für den internationalen Warenkauf.
- 15.4 Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch.
- 16 Nachhaltigkeit**
- 16.1 Im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung halten wir uns an die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Unternehmensführung ist auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtet. Wir achten auf Menschenrechte, den Arbeitsschutz, ökologische Aspekte sowie die Nachhaltigkeit. Die entsprechenden Anforderungen, deren Einhaltung wir auch von unseren Geschäftspartnern erwarten, finden sich in unserem BIW-Geschäftspartnerkodex.
- 17 Schlussbestimmung**
- Sollten einzelne der vorstehenden vereinbarten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit dieser AEB im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.